

**Zehnte Satzung zur Änderung der  
Grundordnung der  
Technischen Hochschule Deggendorf  
vom 02. Juli 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1- WFK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1  
Änderungen**

Die Grundordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der Fassung vom 1. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Der 1. Abschnitt, 8. Kapitel, §§ 28 a – 28 e werden wie folgt neu gefasst:

§ 28 a Zentrum für akademische Weiterbildung (ZAW)

§ 28 b Zentrum für angewandte Forschung (ZAF)

§ 28 c Zentrum für Internationale Angelegenheiten (ZIA)

§ 28 d IT-Zentrum (ITZ)

§ 28 e Zentrum für Studium und Lehre (ZSL)

2. Im § 1a Absatz 2 wird in Nummer 3 das Wort „Fakultät“ vorangestellt.

3. § 1a Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

<sup>2</sup>Diese sind das Zentrum für angewandte Forschung (ZAF), das Zentrum für akademische Weiterbildung (ZAW), das Zentrum für Internationale Angelegenheiten (ZIA), das Zentrum für Studium und Lehre (ZSL), das IT-Zentrum (ITZ) sowie die Bibliothek.

4. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Formulierung „drei bis vier“ durch die Formulierung „bis zu vier“ ersetzt.

5. In § 4 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Vizepräsidenten“ das Wort „kommissarisch“ ergänzt.

6. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis geändert; statt auf § 71 wird auf § 64 verwiesen.

7. § 16 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt neu gefasst:

4. die Leiter der Zentralen Einrichtungen und – soweit S. 2 Anwendung findet – deren Vertreter.

8. In § 16 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

<sup>2</sup>Sollte eine Zentrale Einrichtung von einer Person geleitet werden, die bereits in einer anderen Funktion ein Stimmrecht in der erweiterten Hochschulleitung hat, fällt dieses Stimmrecht automatisch an den jeweiligen bestellten Vertreter in der Zentralen Einrichtung.

9. In § 16 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3; der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

10. In § 16 Satz 3 werden die Nummern 4 – 7 wie folgt neu gefasst:

4. die operative Gesamtleitung der Technologie Campus,
5. die Leitung der Forschungs- und Entwicklungsservices
6. die Leitung des Justiziariats,
7. die oder der Vorsitzende des Studentischen Konvents

11. In § 16 Satz 4 wird nach dem Wort „Sitzungen“ das Wort „beratend“ ergänzt.

12. In § 28 a wird in der Überschrift am Ende folgender Klammerzusatz ergänzt:

(ZAW)

13. § 28 b wird wie folgt geändert:

In der Überschrift wird am Ende folgender Klammerzusatz ergänzt:

(ZAF)

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

<sup>1</sup>Das Zentrum für angewandte Forschung wird in der Regel vom Vizepräsidenten für Forschung und Wissenstransfer geleitet.

14. § 28 c wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 28 c Zentrum für Internationale Angelegenheiten (ZIA)**

- (1) Das Zentrum für Internationale Angelegenheiten koordiniert die Internationalisierungsmaßnahmen der Hochschule, unterstützt im Übergang von Schule, Hochschule und Praxis und arbeitet eng mit Absolventen, Unternehmen und externen Einrichtungen zusammen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zentrum für Internationale Angelegenheiten wird in der Regel von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Internationalisierung geleitet. <sup>2</sup>Die Leitung des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist zulässig. <sup>4</sup>Sollte es keine Vizepräsidentin oder keinen Vizepräsidenten für Internationalisierung geben, wird das Zentrum von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet.

15. § 28 d wird wie folgt neu gefasst:

**§ 28 d**  
**IT-Zentrum (ITZ)**

- (1) Das IT-Zentrum dient insbesondere der zentralisierten IT-Koordination, -Planung und -Betrieb, sowie der Betreuung der Netz-Infrastruktur, der Serversysteme, der Arbeitsplatz-, Verwaltungs-, Drucker-, Kopier- und Bibliothekssysteme einschließlich der Gewährleistung der erforderlichen Daten- und Ausfallsicherheit.
- (2) <sup>1</sup>Das IT-Zentrum wird in der Regel von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Digitalisierung geleitet. <sup>2</sup>Sollte es keine Vizepräsidentin oder keinen Vizepräsidenten für Digitalisierung geben, wird das Zentrum von einer wissenschaftlichen Leitung geführt, die durch die Präsidentin oder den Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt wird. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

16. § 28 e wird wie folgt neu gefasst:

**§ 28 e**  
**Zentrum für Studium und Lehre (ZSL)**

- (1) <sup>1</sup>Das Zentrum für Studium und Lehre umfasst das Studienzentrum, das Zentrale Qualitätsmanagement sowie das Zentrum für Digitalisierung/Innovative Lehre, welches in Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen und Fakultäten der Hochschule federführend zuständig für die Koordination der E-learning- und Fernlehraktivitäten der Hochschule ist. <sup>2</sup>Es ist Ansprechpartner für Fragen der digitalen Lehre. <sup>3</sup>Es unterstützt und koordiniert Digitalisierungsprojekte und -prozesse, welche die Hochschule insgesamt betreffen.
- (2) <sup>1</sup>Das Zentrum für Studium und Lehre wird in der Regel von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Studium und Studierendenangelegenheiten geleitet. <sup>2</sup>Die Leitung des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

17. In § 29 wird der Klammerzusatz „(ab 01.10.2015)“ ersatzlos gestrichen.

18. In § 33 Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten „dem in“ folgender Verweis neu eingefügt „Art. 28 Abs. 8 S. 2 i.V.m.“.

19. In § 53 wird der bisherige Absatz 7 ersatzlos gestrichen.

20. In § 57 Absatz 1 Satz 6 wird nach „Finanzmanagement“ der Zusatz „der Verwaltung“ eingefügt.

21. In § 57 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Worten „Entscheidung nach“ folgender Verweis neu eingefügt „Art. 53 Satz 5 i.V.m.“.

22. In § 60 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „erschieden“ durch das Wort „erschiedenen“ ersetzt.

23. § 61 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

<sup>1</sup>Beschlüsse im Umlaufverfahren sind bei anderen Gremien nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung zulässig, dass eine Angelegenheit aufgrund unerwarteter Dringlichkeit, die keinen Aufschub duldet, entschieden werden muss.

24. In § 61 Absatz 4 erster Spiegelstrich wird das letzte Wort „Präsidentin“ durch das Wort „Präsidenten“ ersetzt.

25. In § 63 Satz 2 wird das Wort „übrigen“ durch „Übrigen“ ersetzt.

26. In § 67 Absatz 1 Satz 1 wird im Verweis auf Art. 20 Abs. 2 Nr. 7 BayHSchG der Passus „Nr. 7“ ersatzlos gestrichen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 04. Juni 2020 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 16. Juni 2020, Gz H.6-H3311.DE/4/8.

gez.  
Prof. Dr. Peter Sperber  
Präsident

Die Satzung wurde am 02. Juli 2020 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02. Juli 2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 02. Juli 2020.